

# **Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Sömmerda**

einschließlich der 1. Änderung in der Sitzung vom 07.03.2016

## Einleitung

Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Sömmerda sollen die Möglichkeit haben, sich selbst stärker in das Geschehen in ihrer Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird ein Kinder- und Jugendparlament (kurz: KJP) eingerichtet. Seine Mitglieder vertreten die Interessen der Kinder sowie Jugendlichen und arbeiten zugleich als Vermittler zwischen den Kindern und Jugendlichen in Sömmerda und den Institutionen der Stadt.

Ziel der Arbeit des KJPs der Stadt Sömmerda ist es, Anregungen zu Neuerungen und Verbesserung der Situation der Kinder sowie Jugendlichen der Stadt zu erarbeiten und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, damit die Stadt noch stärker auf deren Bedürfnisse eingehen kann.

Insbesondere der Bürgermeister und der Runde Tisch sozialer Netzwerktäger verpflichten sich, gemeinschaftlich die Arbeit des KJPs tatkräftig und nachhaltig zu unterstützen.

## § 1 Zweck, Aufgaben

(1)

Das KJP bildet eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen von der 4. bis zur 11. Klasse und ist unabhängig, überparteilich und grundsätzlich frei in der Wahl seiner Themen.

(2)

Das KJP soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen erfassen, bearbeiten und zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll ferner Kinder und Jugendliche zum Mitwirken motivieren und bei Entscheidungen des Stadtrates Anregungen geben. Das KJP dient als Forum, um Bedürfnisse und Wünsche von Kindern/Jugendlichen zum Ausdruck zu bringen und vermittelt Kenntnisse bzw. Erfahrungen im Umgang mit parlamentarischer Demokratie vor Ort. Das KJP soll Verantwortung für die Lebensräume der Kinder und Jugendlichen mittragen, auf Missstände hinweisen und Abhilfe einfordern sowie eigene Initiativen ergreifen. Demgemäß befasst sich das KJP mit den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik, Kommunalpolitik, insbesondere auch mit Freizeit- und Sportangelegenheiten und der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Sömmerda.

(3)

Das KJP berät den Stadtrat in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche dieser Altersgruppe betreffen. Der Bürgermeister informiert das Parlament rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, um es entsprechend anzuhören. Die hierzu vom KJP abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen des Stadtrates berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

(4) Das Handeln des KJPs erfolgt nach den Grundsätzen der Demokratie und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2  
Zusammensetzung, Wahl

(1)

Die Mitglieder des KJPs können an folgenden Schulen der Stadt Sömmerda gewählt werden:

*Grundschule „Adolph Diesterweg“*  
*Grundschule „Lindenschule“*  
*Regelschule „Albert Einstein“*  
*Regelschule „Christian Gotthilf Salzmann“*  
*Gymnasium „Albert Schweitzer“*  
*Finneck-Schule „Maria Martha“*  
*Förderzentrum Rothenbachschule*  
*Evangelische Grundschule Sömmerda*

(2)

Jede Schule entsendet folgende Anzahl von Vertretern und für deren Ausfall Stellvertretern, die durch schulintern organisierte und abgehaltene Wahlen zum KJP gewählt werden:

Grundschule „Adolph Diesterweg“	2
Grundschule „Lindenschule“	2
Regelschule „Albert Einstein“	6, davon sollen 3 Kinder sein
Regelschule „Christian Gotthilf Salzmann“	6, davon sollen 3 Kinder sein
Gymnasium „Albert Schweitzer“	7, davon sollen 3 Kinder sein
Finneck-Schule „Maria Martha“	1
Förderzentrum Rothenbachschule	1
Evangelische Grundschule Sömmerda	1
Berufliches Gymnasium	1

Werden in Sömmerda neue Schulen gebildet oder geschlossen, ändert sich entsprechend die Gesamtzahl der Sitze ab der nächsten Wahlperiode. Die Wahl soll bis Ende Februar des jeweiligen Wahljahres abgeschlossen sein.

(3)

Alle Kinder und Jugendlichen von der 4. bis zur 11. Klasse, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Sömmerda oder den Ortsteilen haben, können wählen oder dürfen gewählt werden.

Das KJP unterscheidet zwischen Kindern von der 4. bis zur 7. Klassenstufe und Jugendlichen von der 8. bis zur 11. Klassenstufe.

(4)

Mitglied im KJP wird derjenige aus der Vorschlagsliste der jeweiligen Schule bzw. Klassenstufe mit der höchsten Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Weiterhin wird ein Stellvertreter jeder Klassenstufe durch die zweithöchste Anzahl gültiger Stimmen ermittelt. Er übernimmt alle Amtsgeschäfte, wenn der Erstgewählte ausscheidet.

(5)

Sollten das Mitglied und der Stellvertreter ausscheiden, rückt der nächste Kandidat der Liste nach. Sollte die Liste erschöpft sein, findet eine Neuwahl für dieses Mitglied statt.

(6)

Die Mitglieder des KJP können auch in der nächsten Wahlperiode wiedergewählt werden.

(7)

Mitglieder oder Stellvertreter können das Parlament verlassen, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle erfüllt sind:

1. Sie haben eine Anwesenheitsquote unter 35 %.
2. Sie legen ihr Mandat selbständig nieder. Dazu müssen sie die Stadtverwaltung Sömmerda oder den Vorstand des KJP unterrichten. Eine Begründung ist nicht zwingend erforderlich.

Folgende Bedingungen müssen in Fall 1 erfüllt sein:

1. Die Person muss vorher schriftlich angefragt werden, ob sie weiterhin am KJP teilnehmen möchte.
2. Wenn keine Antwort innerhalb von 3 Wochen erfolgt, muss eine zweite Anfrage gestellt werden.
3. Der Vorstand muss geschlossen dafür stimmen.
4. Es muss glaubwürdig nachgewiesen werden, dass die Anwesenheitsquote unter 35 % ist und die Anfragen gestellt worden und beim Mitglied angekommen sind.

Das Parlament ist über das Verlassen eines Mitgliedes in der nächsten Sitzung zu informieren. Wenn ein Mitglied das KJP aus einen der oben genannten Gründen verlässt, tritt Absatz 5 dieses Paragraphen in Kraft.

(8)

Termine wie Arbeitsgruppentreffen, Sitzungen und Veranstaltungen, die von einer Projekt- oder Arbeitsgruppe organisiert werden, sind verpflichtend für Mitglieder der jeweiligen Gruppen. Eine Entschuldigung ist bis zu 1 Monat nach dem Termin nachzuweisen.

### § 3 Geschäftsführung

(1)

Das KJP wählt in der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament nach außen hin vertritt. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Vertretern (1. und 2. Vertreter) und zwei Beisitzern. Sowohl die Vertreter als auch die Beisitzer bestehen aus je einem Kind und einem Jugendlichen.

(2) Der Vorstand trifft sich einmal im Monat zur Beratung.

(3) Der Vorstand bleibt personell bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

### § 4 Geschäftsordnung

Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

### § 5 Finanzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Kinder- und Jugendparlament zur eigenen und freien Verwendungsentscheidung pro Kalenderjahr von der Stadtverwaltung ein haushaltsrechtlich dokumentiertes Budget. Über die konkrete Verwendung entscheidet das KJP in Absprache mit dem Ansprechpartner der Stadtverwaltung eigenverantwortlich in Sitzungen nach Antragstellung und Beratung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 6  
Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung wurde vom KJP beschlossen und vom Stadtrat der Stadt Sömmerda zur Kenntnis genommen. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Sie kann auf Antrag vom KJP mit einer absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder geändert werden. Änderungen sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Sömmerda, 27.04.2015

Paul Böning  
Vorsitzender

Hauboldt  
Bürgermeister